

HVBG-INFO 20/2002 vom 19.7.2002

DOK 754.11

Keine Haftung bei Arbeitsunfall - Vorsatz (§§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII);  
hier: Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) vom  
23.11.2001 - 9 Sa 175/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem  
BAG - 8 AZR 103/02 - wird berichtet.)

Das Hess. LAG hat mit Urteil vom 23.11.2001 - 9 Sa 175/01 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles im Sinne der §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII muss die durch den Arbeitsunfall verursachte Gesundheitsschädigung einschließen.

Anlage

Urteil des Hess. LAG vom 23.11.2001 - 9 Sa 175/01 -

Tatbestand

Der Beklagte zu 1) betreibt einen baugewerblichen Betrieb. Der Beklagte zu 2) ist ein Mitarbeiter des Beklagten zu 1). Der Kläger ist als Schlosser bei dem Beklagten zu 1) beschäftigt.

Im Sommer 1999 wurde der Beklagte zu 1) beauftragt, auf der Baustelle B: /G: eine Stahlbauhalle zu errichten. Es sollten unter anderem Montagearbeiten an Stahlträgern unterhalb der Dachkonstruktion in einer Höhe von sechs Metern ausgeführt werden. Zu diesem Zweck mietete der Beklagte zu 1) einen Teleskopstapler mit Arbeitskorb von der Firma I GmbH & Co.-KG, die einen solchen am 3. August 1999 anlieferte. Der gelieferte Teleskopstapler war nicht geeignet, in Verbindung mit einem Arbeitskorb als Arbeitsplattform benutzt zu werden. Der Arbeitskorb konnte nicht absturzsicher an dem Teleskoparm befestigt werden. Technische Vorrichtungen, die das Abkippen der Gabel verhindern können, waren nicht vorhanden. Mitarbeiter der Firma I GmbH & Co. erklärten dem Beklagten zu 2), der einen Fahrausweis für motorisch angetriebene Flurförderfahrzeuge im innerbetrieblichen Werksverkehr besitzt und Baustellenleiter dieser Baustelle war, wie der gelieferte Teleskopstapler zu bedienen sei. Der Beklagte zu 2) kontrollierte bei der Anlieferung nicht, ob Mängel an dem gelieferten Teleskopstapler vorhanden waren und ob der gelieferte Gabelstapler für die beabsichtigte Nutzung geeignet war. Der gelieferte Teleskopstapler wurde vom 3. August 1999 bis zum 16. August 1999 eingesetzt.

Am 16. August 1999 erledigte der Kläger Montagearbeiten unterhalb der Dachkonstruktion. Zu diesem Zweck stand er in dem hochgefahrenen Arbeitskorb des gelieferten Teleskopstaplers. Der Beklagte zu 2) steuerte den Gabelstapler. Die am Teleskopstapler vorhandenen Stützen hatte der Beklagte zu 2) nicht ausgefahren. Als der Beklagte zu 2) den Steuerungshebel bedienen wollte, griff er irrtümlich nach dem Kipphebel. Dies führte dazu, dass der Arbeitskorb kippte, sich vom Arm löste und der Kläger aus einer Höhe von drei Metern zu Boden stürzte. Durch den Sturz erlitt der Kläger eine Oberarmschaftfraktur rechts und eine Radialisschädigung. Der genaue Umfang des Körperschadens, insbesondere ob

dadurch ein Dauerschaden verursacht worden ist, ist zwischen den Parteien streitig. Mit Schreiben vom 17. März 2000 erklärte der Haftpflichtversicherer der Firma I GmbH & Co. KG sich gegenüber dem Kläger bereit, in eine Regulierung "berechtigter Schadensersatzansprüche mit einer Quote von 50 % einzutreten".

Der Kläger ist der Auffassung gewesen, die Beklagten seien verpflichtet, die restlichen 50 % des Lohnausfalls zu zahlen, der durch seine Verletzung am 16. August 1999 entstanden ist und aufgrund seiner noch andauernden Erkrankung entstehen wird. Mit der Klage hat er die hälftige Differenz zwischen Lohnanspruch und Krankengeld (DM 330,21) für die Zeit von Sept. 1999 bis August 2000 und den Zukunftsschaden geltend gemacht. Er hat gemeint, der Beklagte zu 1) hafte für das schuldhafte Verhalten des Beklagten zu 2), da der Beklagte zu 2) gegenüber dem Beklagten zu 1) einen Freistellungsanspruch geltend machen könne; der Beklagte zu 2) hafte aufgrund seines vorsätzlichen Verhaltens unmittelbar. Hierzu hat der Kläger behauptet, der Beklagte zu 2) sei nicht im Besitz eines Führerscheins für Gabelstapler, die mit einem Arbeitskorb bedient werden; am Tag des Unfalles habe der Kläger den Beklagten zu 2) mehrfach aufgefordert, die seitlichen Stützen am Gabelstapler herauszufahren; der Beklagte zu 2) habe gemeint, dies sei nicht notwendig; unmittelbar vor dem Unfall habe der Beklagte zu 2) angesetzt rückwärts zu fahren und seinen Kopf gedreht, um rückwärts zu sehen; auf den Zuruf des Klägers, den Arbeitskorb herunter zu fahren, bevor der Beklagte zu 2) eine neue Montagegestelle anfuhr, habe der Beklagte zu 2) nicht reagiert.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn DM 3.962,52 (i. W.: dreitausendneuhundertzweiundsechzig 52/100 Deutsche Mark) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner 50 % derjenigen seit dem September 2000 entstandenen materiellen Schäden zu zahlen haben, die dem Kläger aufgrund des Arbeitsunfalls vom 16. August 1999 künftig entstehen und nicht von dritter Seite gezahlt werden.

Die Beklagten haben beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung gewesen, der Beklagte zu 2) habe allenfalls grob fahrlässig gehandelt habe. Hierzu behaupten sie, der Beklagte zu 2) habe nach Beendigung der Arbeiten an der Montagestelle den Arbeitskorb herunterfahren wollen; hierbei habe der Beklagte zu 2) den falschen Hebel bedient; die Hebel "Mast absenken" und "Gabel kippen" lägen direkt hintereinander und seien sich äußerlich sehr ähnlich.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien, des vom Arbeitsgericht festgestellten Sachverhalts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen ( Bl. 82 ff. d. A. ).

Das Arbeitsgericht Fulda hat die Klage durch Urteil vom 14. Dez. 2000 – 2 Ca 371/00 - als unbegründet abgewiesen. Es hat angenommen, bereits nachdem eigenen Vorbringen des Klägers bestünde kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber den Beklagten wegen der Folgen des Unfalls vom 16. August 1999. Der Beklagte zu 2) habe den Kläger zwar infolge der falschen Betätigung des Kipphebels verletzt. Inwiefern er hierbei fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 1 S. 2 BGB und damit schuldhaft gehandelt habe, könne jedoch dahin stehen. Eine bestehende Haftung wäre gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ausgeschlossen. Der von dem Kläger geltend gemachte Schaden sei ein Personenschaden im Sinne des § 105 Abs. 1 SGB VII. Personenschaden sei auch der Erwerbsausfall. Der Beklagte zu 2) habe nicht vorsätzlich gehandelt. Es sei nicht ausreichend, wenn sich das Wissen und Wollen des Schädigers allein auf die Handlung beziehe. Der Kläger habe Umstände, die ein zumindest bedingt vorsätzliches Handeln des Beklagten zu 2) begründeten, nicht vorgetragen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die eingetretenen Folgen billigend in Kauf genommen habe.

Ebenso wenig sei ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Beklagten zu 1) gegeben. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass ihm gegenüber grundsätzlich

ein Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB bestünde, da der Beklagte zu 1) einen Teleskopstapler mit Arbeitskorb ohne die erforderliche Zulassung gemietet und eingesetzt hat, wäre eine Haftung des Beklagten zu 1) gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ausgeschlossen. Vorsätzliches Handeln des Beklagten zu 1) habe der Kläger nicht dargelegt. Es seien sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beklagte zu 1), selbst wenn er die Gefahr erkannt haben sollte, dass ein Arbeitnehmer aufgrund des Nichtvorliegens einer Kippsicherung geschädigt werden könne, er diese Folge durch den Einsatz des gelieferten Teleskopstaplers billigend in Kauf genommen habe. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils verwiesen (Bl. 85 ff. d. A. ).

Gegen dieses ihm am 11. Jan. 2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 5. Febr. 2001 Berufung eingelegt und diese am 2. März 2001 per Telefax begründet.

Der Kläger ist unter Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen der Auffassung, dem Beklagten zu 2) sei vorsätzliches Handeln vorzuwerfen, weil er massiv gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen habe. Wissen und Wollen des unfallschädigenden Handelns müsse sich nicht auf den konkreten Schadenserfolg beziehen. Diese ergebe sich aus der Vorschrift des § 110 Abs. 1 Satz 3 SGBVII.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Fulda vom 14. Dez. 2000 – 2 Ca 371/00 - die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn DM 3.962,52 (i. W.: dreitausendneuhundertzweiundsechzig 52/100 Deutsche Mark) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner 50 % derjenigen seit dem September 2000 entstandenen materiellen Schäden zu zahlen haben, die dem Kläger aufgrund des Arbeitsunfalls vom 16. August 1999 künftig entstehen und nicht von dritter Seite gezahlt werden.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte sind unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen der Auffassung, die Berufung sei bereits unzulässig, weil die Begründung nicht den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entspräche. In der Sache habe sich die Rechtslage nicht geändert. Die Regelung des § 105 Abs. 1 SGB VII sei mit der des § 637 RVO vergleichbar. Im Übrigen fehlten jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagten die Verletzungsfolge billigend in Kauf genommen hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der Berufungsschriftsätze und den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 23. Nov. 2001 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist statthaft, §§ 8 Abs.2 ArbGG, 511 ZPO, und begegnet hinsichtlich des Wertes des Beschwerdegegenstandes keinen Bedenken, § 64 Abs.2 ArbGG. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig und ordnungsgemäß begründet worden, §§ 66 Abs.1 ArbGG, 516, 518, 519 ZPO, und damit insgesamt zulässig. Die Begründung entspricht noch den gesetzlichen Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Hierzu reicht zwar eine Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen nicht aus. Die Erklärung, das Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge werde wiederholt, genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegung der Berufungsgründe selbst dann nicht, wenn der Streit nur eine einzelne Rechtsfrage betrifft (BGH Beschl. vom 18. Februar 1981- IV b ZB 505/81- NJW 1981, 1620; LAG Düsseldorf Beschl. vom 27. Juli 1999 - 16 Sa 547/99 - NZA-RR 2000, 159). Das Arbeitsgericht hat eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch die Beklagten verneint, weil diese den eingetretenen Erfolg nicht billigend in Kauf genommen hätten. Eine vorsätzliche Handlung allein reiche nicht aus. Diese Auffassung gibt der Kläger in der Berufungsbegründung wieder und führt dann aus, dass diese Ansicht einer näheren Überprüfung nicht standhalte. Sodann äußert er die Rechtsauffassung, der Vorsatz des Schädigers müsse sich nicht auf den

konkreten Schadenserfolg beziehen und bezieht sich hierfür auf zwei einschlägige Literaturstellen. Schließlich meint er, der Beklagte zu 2) habe derart massiv gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, dass sich daraus ein vorsätzliches Handeln ergebe, und bezieht sich auf sein gesamtes erstinstanzliches Vorbringen. Der Beklagte zu 1) hafte ebenfalls. Dies ist als Berufungsbegründung ausreichend, denn der Kläger hat erstinstanzlich unter Beweisantritt behauptet, die fehlende Zulassung und Eignung, den Gabelstapler als Arbeitskorb nutzen zu dürfen, sei den Beklagten bekannt gewesen, der Kläger und der Zeuge B hätten den Beklagten zu 2) mehrfach aufgefordert, den Arbeitskorb herunterzufahren, bevor er eine neue Montagestelle anfähre. Hierauf habe der Beklagte zu 2) jedoch nicht reagiert. Das Fahren des Staplers mit angehobener oder besetzter Arbeitsbühne sei nach Ziff. 9.2 des Sicherheitslehrbriefes für Gabelstaplerfahrer (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Metall-Berufsgenossenschaften, Bl. 58 ff. d. A.) nicht zulässig, was dem Beklagten zu 2) auch bekannt gewesen sei. Es heißt dort:

„9.2 Einsatz von Arbeitsbühnen

...

Die Arbeitsbühne „ist dann sicher angebracht, wenn sie von den Gabelzinken weder abrutschen noch abkippen kann.

...

Das Verfahren des Gabelstaplers mit angehobener oder besetzter Arbeitsbühne ist nicht zulässig.

...

Vor Standortwechsel des Gabelstaplers müssen die Mitarbeiter die Arbeitsbühne nach Absenken verlassen.“

Träfen die vorgenannten Behauptungen des Klägers zu, hätten die Beklagten vorsätzlich gegen die zitierten Sicherheitsvorschriften verstoßen. Reichte ein vorsätzliche Pflichtverletzung aus, könnten die Beklagten sich nicht auf das Haftungsprivileg der §§ 104, 105 SGB VII berufen.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Es kann dahinstehen, ob die Forderungen des Klägers für die Zeit bis April 2000 infolge Eingreifens tarifvertraglicher Ausschlussfristen erloschen sind. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch aus dem Unfall vom 16. Aug. 1999, weil die Haftung der Beklagten nach §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen ist. Nach diesen

Vorschriften haften der Unternehmer oder andere im Betrieb tätige Personen für Personenschäden nur, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Personenschäden sind auch Verdienstaufschlag (Kasseler Kommentar-Ricke, § 104 SGB VII Rdn. 5). Vorsätzliches Handeln kann den Beklagten nicht vorgeworfen werden, weil sie den Erfolg ihres Handelns, die Gesundheitsschädigung des Klägers, nicht als möglich vorausgesehen und für den Fall ihres Eintritts nicht billigend in Kauf genommen haben.

Eine bedingt vorsätzliche Pflichtverletzung reichte für die Haftung nach § 104 Abs. 1 SGB VII nicht aus. Der Vorsatz muss sich nach § 104 Abs. 1 Satz SGB VII auf den Versicherungsfall beziehen. In der Literatur (Rolfs, NJW 1996,3178; ErfK-Rolfs, 2. Aufl., § 104 SGB VII Rz. 20; Tschöpe, Anwaltshandbuch Arbeitsrecht Teil 2 I, Rdn. 101) wird vertreten, der Haftpflichtanspruch des Geschädigten werde bereits dann entsperret, wenn den Schädiger der qualifizierte Schuldvorwurf hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität treffe. Es sei nicht mehr erforderlich, dass er den konkreten Verletzungserfolg bewusst und gewollt herbeigeführt habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Dass der Vorsatz die Gesundheitsschädigung einschließen muss, ergibt sich aus der gesetzlichen Definition des Versicherungsfalles und der Gesetzessystematik (wie hier LAG Köln Urteil vom 11. Aug. 2000 - 4 Sa 553/00 - ZTR 2001,86; Kasseler Handbuch / Ricke, § 104 SGB VII Rz. 12; MünchArbR-Blomeyer, § 61 Rz. 28; Waltermann NJW 1997, 3401, 3402).

Was ein Versicherungsfall ist, ist in § 7 Abs. 1 SGB VII definiert. Nach dieser Vorschrift sind Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Was ein Arbeitsunfall ist, ist wiederum in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII definiert. Arbeitsunfälle sind nach dieser Vorschrift Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII legt fest, was ein Unfall im Sinne des Satzes 1 ist. Unfälle sind danach zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Der Versicherungsfall schließt nach dieser Definitionskette den Gesundheitsschaden ein. Bezieht sich der Vorsatz auf den Versicherungsfall, muss der Vorsatz dementsprechend auch den Gesundheitsschaden einschließen. Bestätigt wird dies durch die Regressregelung in § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII. § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII begründet die Rückgriffsmöglichkeit des Versicherungsträgers auf den Schädiger,

wenn dieser den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Satz 3 regelt, dass sich das Verschulden nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen hat. Im Rahmen des Regresses des Versicherungsträgers reicht also die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung aus, weil Satz 3 ausdrücklich regelt, dass das Verschulden sich nicht auf den Versicherungsfall beziehen muss. § 110 Abs. 1 Satz 3 bräuchte den Verschuldensmaßstab nicht einzuschränken, wenn dieser eingeschränkte Verschuldensmaßstab im Rahmen der §§ 104 ff. SGB VII ohnehin schon gelten würde. Dass der Verschuldensmaßstab in § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII eingeschränkt wird, bestätigt, dass in §§ 104, 105 SGB VII ein nicht eingeschränkter, nämlich auf den Versicherungsfall bezogener Verschuldensmaßstab gilt und es nicht ausreicht, wenn lediglich eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt.

Eine Aussetzung gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII kommt nicht in Betracht, weil die Berufsgenossenschaft den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt hat (OLG Hamm Urteil vom 22. März 1999 – 6 W 13/99 – VersR 2000,602).

Die Kosten der erfolglosen Berufung trägt der Kläger gemäß § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision ist nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, weil eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung der §§ 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB VII hinsichtlich der Reichweite des Vorsatzes soweit ersichtlich noch nicht ergangen ist.

---